

GZ 13/01 03/72

An das
Bundesministerium
für soziale Sicherheit und Generationen
Stubenring 1
1010 Wien Wien, am 10. April 2003

Zahl GZ 40.101/4-4/03

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundespflegegeldgesetz, das
Opferfürsorgegesetz und das Behinderteneinstellungsgesetz geändert werden;

Sehr geehrte Damen und Herren!
Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des oben
angeführten Entwurfes und erlaubt sich nachstehende

S t e l l u n g n a h m e

abzugeben:

1.

Der zentrale Regelungsgegenstand des vorliegenden Entwurfes zur Änderung des
Bundespflegegeldgesetzes ist die Gewährung einer zusätzlichen Einmalzahlung
für Anspruchsberechtigte der Pflegestufen 4 bis 7. Diese Einmalzahlung soll im
Oktober 2003 zusätzlich zum jeweilige Pflegegeld erfolgen und beträgt zwischen 220
und 550 Euro abgestuft nach der jeweiligen Pflegegeldstufe.

Als Grund für diese Maßnahme ist in den übermittelten Materialien angeführt, dass
die häusliche Pflege von schwer pflegebedürftigen Personen mit erheblichen
Belastungen verbunden ist. Diesem Zweck entsprechend gebührt die Einmalzahlung
nicht, wenn sich der Pflegegeldbezieher auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung
einer Gebietskörperschaft oder eines Sozialhilfeträgers in stationärer Pflege eines
Pflegeheimes oder einer ähnlichen Einrichtung befindet.

Die Maßnahme der Leistung einer Einmalzahlung ist für die Betroffenen positiv und begrüßenswert, kann aber eine regelmäßige und dauerhaft wirksame Anpassung der Pflegegeldbeträge unter dem Aspekt der Inflationsanpassung und Kaufkraftterhaltung der Pflegegeldleistung nicht ersetzen.

2.

Die vorgeschlagene Änderung des **Opferfürsorgegesetzes** dient dem Zweck, dass die Einmalzahlung des Pflegegeldes als Zusatzzahlung auch dem anspruchsberechtigten, pflegebedürftigen Personenkreis nach diesem Bundesgesetz mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland (ausgewanderte Opfer der politischen Verfolgung) zukommt.

3.

Die vorgeschlagene Änderung im **Behinderteneinstellungsgesetz** (§ 10a Abs.1 lit.j) dient der Ausweitung der finanziellen Anreize für Betriebe zur Durchführung von Verbesserungen in Bezug auf die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen. Dies insbesondere dadurch, daß die bislang vorgesehene Frist (31.12.2003) für die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen entfällt, wodurch für die Tötigung der Investitionen der Kreis jener Unternehmer, die für diese Förderung in Betracht kommen, erweitert wurde.

Gegen den vorgestellten Entwurf werden keine Bedenken geltend gemacht. Besondere Interessen der rechtsschutzsuchenden Bevölkerung sowie des Rechtsanwaltsstandes sind nicht berührt. Nochmals wird darauf hingewiesen, dass die Gewährung einer Einmalzahlung für Pflegegeldbezieher kein Ersatz für eine prozentuelle und dauerhaft wirksame Indexanpassung der Pflegegeldbeträge ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung